jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/9/1 2Ob537/54, 2Ob406/53, 4Ob535/94, 3Ob554/94, 6Ob204/09g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.09.1954

Norm

ABGB §692
ABGB §1098 Ic
ABGB §1112 B
ABGB §1116a
ABGB §1445

Rechtssatz

Wenn der Hauseigentümer den bisherigen Hauptmieter beerbt, so ist der Hauptmietvertrag durch Vereinigung erloschen und ein mit dem seinerzeitigen Hauptmieter geschlossener Untermietvertrag erlischt gleichfalls. Der Hauseigentümer kann daher mit Räumungsklage gegen den Untermieter vorgehen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 406/53
  Entscheidungstext OGH 05.06.1953 2 Ob 406/53
  nur: Wenn der Hauseigentümer den bisherigen Hauptmieter beerbt, so ist der Hauptmietvertrag durch Vereinigung erloschen und ein mit dem seinerzeitigen Hauptmieter geschlossener Untermietvertrag erlischt gleichfalls. (T1) Veröff: SZ 26/149 = MietSlg 3715
- 2 Ob 537/54
  Entscheidungstext OGH 01.09.1954 2 Ob 537/54
- 4 Ob 535/94
  Entscheidungstext OGH 26.04.1994 4 Ob 535/94
  Veröff: SZ 67/72
- 3 Ob 554/94
  Entscheidungstext OGH 07.09.1994 3 Ob 554/94
  Ausdrücklich gegenteilig; Beisatz: Wenn auch durch Vereinigung in der Person von Mieter und Vermieter ein vom Mieter abgeschlossener Untermietvertrag nicht erlischt, führt dies aber nicht dazu, dass dem Untermieter nunmehr die Stellung eines Hauptmieters zukäme. Der Hauseigentümer ist berechtigt, einen neuen Hauptmietvertrag abzuschließen. (T2)
- 6 Ob 204/09g
  Entscheidungstext OGH 17.12.2009 6 Ob 204/09g
  Auch; Beisatz: Jedenfalls dann, wenn die Befriedigung der Legatare gemäß §§ 692 ff ABGB aufgeschoben wird, kann es auch nicht zu einer Konfusion iSd § 1445 ABGB zwischen dem Legatar und dem Mieter kommen. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0101124

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at